

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0867/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2025	Ausschuss für Verkehr BV Uellendahl-Katernberg	Entscheidung Empfehlung/Anhörung
Tempo 30 Westfalenweg Hausnummer 32 bis 155		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr lehnt den Bürgerantrag aufgrund fehlenden, rechtlichen Voraussetzungen ab.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 29. Juli 2025 beantragt die Antragstellerin die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke für den gesamten Westfalenweg. Nach Rückmeldung der Verkehrslenkung, dass bereits auf Teilabschnitten des Westfalenweg Tempo 30 gilt, wurde der Bürgerantrag dahingehend konkretisiert, dass zwischen den Einmündungen Hainstraße und Vogelsangstraße (ca. Hausnummer 32 bis 155) eine Tempo 30 Strecke eingerichtet werden soll. Die Gesamtlänge dieser Strecke beträgt ca. 1,1 Kilometer.

Der Westfalenweg ist in diesem Bereich nach der Straßenhierarchie durchgängig eine Hauptverkehrsstraße (K 16). Er verbindet die Nevigeser Straße mit diversen Stadtteilen und

hat daher eine übergeordnete Funktion im Straßennetz. Er dient vor allem dem Durchgangsverkehr als Pendlerstrecke, ist Route von mehreren Buslinien und ist ebenso Zubringer zur A 46. Die verkehrliche Bedeutung des Straßenabschnitts ist als hoch einzustufen. Nach der Auswertung der Kfz- Verkehrsbelastung aus dem Jahr 2020 ist die Straße hochfrequentiert (10.000 - 15.000 Kfz / Tag). Aktuell gilt die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerorts 50 von km/h.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen.

Dabei ist stets § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer **"besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage"**.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach Rückmeldung der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal gab es innerhalb der letzten fünf Jahre im Streckenverlauf zwar meldepflichtige Verkehrsunfälle mit Personenschäden, davon einer mit schwerem Personenschaden, bei keinem der Unfälle war jedoch die Geschwindigkeit als Ursache maßgebend.

Im Verhältnis zur täglichen KFZ-Frequentierung und der Länge der Strecke ist der Bereich unfallunauffällig. Ein Unfallschwerpunkt bzw. eine qualifizierten Gefahrenlage liegen im Streckenverlauf nicht vor.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gelten in bestimmten Fällen erleichterte Anordnungsvoraussetzungen. Liegt eine der in Satz 4 aufgeführten Fallkonstellationen vor, reicht das Vorliegen einer **"einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage"**. Die Aufzählung dieser sogenannten „schützenswerten Einrichtungen“ durch den Gesetzgeber ist abschließend. Unter Nr. 6 führt der Gesetzgeber Fußgängerüberwege (Verkehrszeichen 350 StVO) auf. Im Streckenverlauf des Westfalenweg auf Höhe der Hausnummer 70 gibt es einen Fußgängerüberweg. Eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung wäre nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO auf den unmittelbaren Bereich dieses Fußgängerüberwegs zu beschränken. Im unmittelbaren Bereich fanden jedoch nach Rückmeldung der Polizei innerhalb der letzten fünf Jahre keine Unfälle statt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) Randnummer 13b kommt eine Beschränkung auf Tempo 30 km/h im Zusammenhang mit Fußgängerüberwegen insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder

Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird. Im Rahmen von mehreren Ortsbesichtigungen wurde die Situation am Fußgängerüberweg durch die Verkehrslenkung begutachtet. Kritische Situationen konnten nicht beobachtet werden. Die bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten sind deutlich eingehalten.

Im Rahmen einer möglichen Temporeduzierung sind in der Gesamtabwägung auch die Auswirkungen auf den ÖPNV mit einzubeziehen. Daher wurden die WSW mobil GmbH um Stellungnahme zu diesem Bürgerantrag gebeten. Von den WSW erfolgte die Rückmeldung, dass eine Temporeduzierung in der Regel mit Fahrzeitverlängerungen für den ÖPNV einhergehen. Man stellt Temporeduzierungen nicht grundsätzlich in Frage, gibt jedoch zu bedenken, dass Fahrzeitverluste durch geeignete Begleitmaßnahmen (z.B. durch den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur) kompensiert werden sollten. Da solche Begleitmaßnahmen aktuell nicht erkennbar sind, wird der Bürgerantrag seitens der WSW abgelehnt. Auch vor dem Hintergrund, dass die WSW aktuell gemeinsam mit Vertreter*innen der Gesamtverkehrsplanung (104.51) an einer Verbesserung der Busbeschleunigung und Fahrplanstabilität arbeiten, wird eine isolierte Betrachtung einzelner Straßenzüge in diesem Zusammenhang für nicht zielführend erachtet.

Im Ergebnis sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine streckenbezogene Temporeduzierung **nicht** erfüllt. Auch die Anordnung einer Tempo 30 Zone kommt gemäß § 45 Abs. 1c S. 2 StVO nicht in Betracht. Auch unabhängig von Bürgeranträgen prüft die Fachverwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei Wuppertal fortlaufend und eigeninitiativ, wo Temporeduzierungen rechtlich möglich, sinnvoll und erforderlich sind.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01_Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

02_ Schriftverkehr zum Bürgerantrag